

Gericht	AG Leipzig	Urteil
Datum	11.05.2005	
Aktenzeichen	116 C 2417/05	

Erlassen am
11. Mai 2005

Amtsgericht Leipzig

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit
...
wegen Forderung

hat das Amtsgericht Leipzig durch Richterin am Amtsgericht Zander ohne mündliche Verhandlung im Verfahren gem. § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 95,00 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gem. § 313a Abs.1 S.1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein restlicher Schadensersatzanspruch auf Zahlung von EUR 95,00 gem. §§ 7 Abs.1, 17 StVG i.V.m. §§ 3 Nr.1 PflVG, 249 BGB zu. Die 100 %-ige Einstandspflicht der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig. Rechtsanwaltskosten sind im Rahmen des Schadensersatzes gem. § 249 BGB grundsätzlich eine ersatzfähige Schadensposition. Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers hier für seine Tätigkeit nach Maßgabe des RVG eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 2004 W, § 2 Abs.2, 14 RVG in Ansatz gebracht hat, ist dies nicht zu beanstanden.

Gem. § 14 Abs.2 S.1 RVG bestimmt bei Rahmengebühren der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, worunter auch -aber nicht nur Umfang und Schwierigkeit der Sache zählen- nach billigem Ermessen. Dabei ist die Gebühr, wenn sie wie im vorliegenden Fall von einem Dritten, hier der Haftpflichtversicherung, zu ersetzen ist, nur dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Von einer Unbilligkeit der abgerechneten 1,3-Gebühr ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen.

Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob im vorliegenden Fall, wie von der Beklagten auch unter Zitierung von Rechtsprechung vertreten, lediglich eine 1,0-Gebühr gerechtfertigt ist, denn darüber, ob es sich im vorliegenden Fall um einen durchschnittlichen oder unterdurchschnittlichen Verkehrsunfall handelt, hat das Gericht nicht zu befinden. Das Gericht

hat allein darüber zu entscheiden, ob die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers in Ansatz gebrachte 1,3-Gebühr unbillig i.S.d. § 14 Abs.1 S.1 RVG ist. Bei der hiernach vorzunehmenden Überprüfung hat das Gericht zu berücksichtigen, dass § 14 Abs.1 S.1 RVG dem Anwalt bei der Bestimmung der Gebühr ein Ermessen einräumt, so dass diese Gebühr auch dann verbindlich ist, wenn die vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühr zwar gut bemessen ist, eine gewisse Toleranzgrenze jedoch nicht überschreitet. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung an, dass dem Rechtsanwalt, der seine Vergütung gem. §§ 14, RVG, 315 Abs.1, Abs.3 BGB nach billigem Ermessen bestimmt, ein 20 %-iger Toleranzbereich zusteht, innerhalb dessen die Vergütungsbestimmung noch als nicht unbillig anzusehen ist. Diese 20 %-Grenze hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit der von ihm getroffenen Bestimmung auf eine 1,3-Gebühr jedenfalls auch dann nicht überschritten, wenn man - wie die Beklagte- die Auffassung vertreten sollte, der vorliegende Verkehrsunfall rechtfertigte Rechtsanwaltskosten lediglich in Höhe von einer 1,0-Gebühr. Eine 1,0-Gebühr beträgt EUR 301,00 (netto), eine 1,3-Gebühr beträgt EUR 354,90 (netto); aus dem rechnerischen Vergleich beider Gebühren ergibt sich, dass eine 1,3-Gebühr eine 1,0-Gebühr nicht mehr als 20 % überschreitet.

Auf die entstandenen Rechtsanwaltskosten von EUR 434,88 (brutto) hat die Beklagte EUR 276,54 und EUR 63,34, insgesamt EUR 339,88 gezahlt. Insoweit ist die Forderung erloschen (§ 362 Abs.1 BGB). Offen sind noch EUR 95,00.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs.1 S.1, 91a ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung, noch dient sie der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, denn der zur Beurteilung anstehende Fall ist ein Einzelfall.
